



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 80.204-2b/72

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. November 1971, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1969 geändert wird;
Einspruch der Bundesregierung

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 19. JAN. 1972
Zl.: 34/1-71 / Dr. M.
Ansch.

Zu Zl. 37 ex 1971
vom 30. November 1971

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Jänner 1972 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. November 1971, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1969 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG steht mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des "Zivilrechtswesens" zu. Nach Art. 15 Abs. 9 B-VG sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechtes zu treffen.

Grundsätzliche Überlegungen zu diesen kompetenzrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung enthalten für den Bereich des Grundverkehrsrechtes die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 5751/1968 sowie vom 15. Dezember 1970, G 21/70.

Im Erkenntnis Slg. Nr. 5751/1968 finden sich u. a. folgende Ausführungen:

"Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner zu wiederholten Malen ausgesprochenen Rechtsauffassung fest, daß die Regelung des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem gegenwärtigen Stand der Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG den Ländern zusteht (Verfassungsgerichtshof Slg. Nr. 2546/1953, Nr. 2658/1954). Es geht dabei um Maßnahmen mit dem Ziele, dem aus der Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden der bäuerlichen Siedlung drohenden Gefahren dadurch nach Möglichkeit zu steuern, daß die Übertragung des Eigentums (auch Einräumung des Fruchtgenußrechtes) an einem ganz oder teilweise dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmeten Grundstück, aber auch die Verpachtung solcher Grundstücke auf gewisse längere Zeit grundsätzlich nur dann zulässig sein und von der Behörde bewilligt werden soll, wenn sie nach den im Gesetz näher aufgezählten Anhalten dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes und, wenn dies nicht in Frage kommt, an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerspricht (Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse Slg. Nr. 2820/1955, Nr. 3476/1958, Nr. 4027/1961).

Die Materie des Grundverkehrs in dem dargestellten Sinn ist jedoch auf prohibitive Maßnahmen beschränkt Geht das Gesetz über seinen Zweck hinaus, nicht geeignete Personen vom Eigentumserwerb auszuschließen, und bestimmt es, daß an Stelle des Meistbietenden einer anderen Person der Zuschlag erteilt wird, so ist für eine solche Bestimmung nicht mehr die Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 9 B-VG gegeben."

Im Erkenntnis vom 15. Dezember 1970, G 21/70, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß das Institut der Bietgenehmigung für den Bereich des Grundverkehrsrechtes im Rahmen des Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht vorgesehen werden kann.

2. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß werden unter anderem die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1969 neu gefaßt.

Landesgrundverkehrsgesetzes, LGBI.Nr. 11/1955; § 8 Abs.1 und 2 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1963, LGBI.Nr. 122; §§ 14 und 15 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes, LGBI.Nr. 16/1954; §§ 9 und 10 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes, LGBI.Nr. 24/1970, §§ 20 und 21 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBI.Nr.24/1954; § 9 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1966, LGBI.Nr.27). Diese Tatsache ändert nichts an der verfassungsrechtlichen Beurteilung der im vorliegenden Gesetzesbeschluß vorgesehenen §§ 12 Abs.2 und 3 und 13 des NÖ. Grundverkehrsgesetzes 1969. Die angeführten Bestimmungen der anderen Länder werden nach dem eingangs dargestellten Stand der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht aufrechterhalten werden können. Eine am 15.September 1971 im Bundesministerium für Justiz stattgefundene Besprechung, zu der auch die Länder eingeladen waren, führte zu dem Ergebnis, daß die Erlassung solcher Bestimmungen nicht den Ländern zukommt. Solche Bestimmungen wurden daher in den inzwischen vom Bundesministerium für Justiz versendeten Musterentwurf landesgesetzlicher Bestimmungen für Maßnahmen, die im Hinblick auf den Grundverkehr bei Zwangsversteigerungen zu treffen sind, nicht aufgenommen.

4. Der vorliegende Gesetzesbeschluß gefährdet somit wegen Eingriffes in den Kompetenzbereich des Bundes Bundesinteressen.

18. Jänner 1972
Der Bundeskanzler:

Kurt

~~Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landtagssek

~~19. JAN. 1972~~

~~Bearb.: Beilagen
 Stempel.~~

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
den Klub der ÖVP,
den Klub der SPÖ,
die Abteilung VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Kurt de MARTIN,
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme.



den 19. Jänner 1972.
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich;

[Signature]
Fachoberinspektor.